

Hauptzollamt Ulm

Kraftfahrzeugsteuernummer: K11016724389



Hauptzollamt Ulm, Postfach 22 69, 89012 Ulm

AUSKUNFT ERTEILT Auskunft Kraftfahrzeugsteuer

DV 09 0,75 Deutsche Post

P.P. / PRIORITY



Dienstgebäude

TELEFON (03 51) 4 48 34 - 5 50

FAX

E-MAIL info.kraftst@zoll.de

DATUM 09.05.2014



Zur Besteuerung Ihres Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen S 23A ergeht folgender Bescheid über Kraftfahrzeugsteuer:

| Festsetzung | EUR |
|---|-------|
| Die Steuer wird für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen S 23A festgesetzt: für die Zeit vom 22.04.2014 bis 21.05.2014 auf | 26,00 |

Die Steuer wird gemäß § 5 Kraftfahrzeugsteuergesetz für den Mindestentrichtungszeitraum von einem Monat festgesetzt.

| Zahlungsaufforderung | EUR |
|---|-------|
| Bitte zahlen Sie (Einzug erfolgt per Lastschrift) spätestens am 14.07.2014 | 26,00 |

Die jeweils fälligen Beträge werden mittels Lastschrifteinzug unter Bezug auf Ihre Mandatsreferenznummer **KFZFK1101672438928042014** von folgendem Konto abgebucht:
IBAN **DE95600501010002190255** bei **BADEN WÜRTTEMBERGISCHE BANK TRADING AS LANDESBANK BADEN WÜRTTEMBERG SCHWAEBISCH GMUEND**. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Bankverbindung richtig angegeben ist. Falls die IBAN unzutreffend ist oder sich künftig ändert, erteilen Sie bitte ein neues SEPA-Lastschriftmandat. Formlose Mitteilungsschreiben können leider nicht akzeptiert werden.

Wenn Sie eine/einen abweichende/abweichenden Mandatsinhaber/in festgelegt haben, informieren Sie den/die Inhaber/in des vorgenannten Kontos bitte unverzüglich über den Zahlungsbetrag, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung, die Mandatsreferenznummer und die Gläubiger-Identifikationsnummer.

| Abrechnung (Stichtag 02.05.2014) | EUR | EUR |
|---|-------|-------|
| Steuer für die Zeit vom 22.04.2014 bis 21.05.2014 | 26,00 | |
| Summe | 26,00 | 26,00 |

Sollten Sie gleichzeitig ein Fahrzeug abgemeldet oder veräußert haben, wird Ihnen für dieses Fahrzeug in Kürze ein Bescheid über die Beendigung der Steuerpflicht zugehen und ein evtl. Restguthaben erstattet werden.

Grundlagen der Festsetzung

Fahrzeugart Personenkraftwagen
Erstzulassungsdatum 22.04.2014

Bankverbindung: Bbk Fil. München, IBAN: DE51 7500 0000 0075 0010 09, BIC: MARKDEF1750
Gläubiger-Identifikationsnummer der Bundesrepublik Deutschland: DE09ZZ000000000001
Kassenzusatz: K11016724389

Hauptzollamt Ulm, Postfach 22 69, 89012 Ulm

www.zoll.de



| | |
|----------------------------------|--|
| zulässige Gesamtmasse | 1.955 kg |
| Emissionsschlüssel/-klasse | 35J0 Euro 5 |
| Antriebsart | Fremdzünder (Ottomotor) |
| Hubraum..... | 3.800 cm ³ , entspricht 38 angefangene 100 cm ³ |
| CO ₂ - Ausstoß..... | 217 g/km |
| Steuersatz | 2,00 EUR je angefangene 100 cm ³ + 2,00 EUR je g/km über 95 g/km CO ₂ nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 b) cc) KraftStG |

Steuerberechnung

| | EUR gerundet |
|--|-----------------|
| vom 22.04.2014 bis 21.05.2014: (2,00 EUR x 38 je angefangene 100 cm ³ + 2,00 EUR x 122 g/km über 95 g/km CO ₂) x 30 Tage / 365 Tage | 26,00 |

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Ulm schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 AO) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief ohne Rückschein (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein (§ 4 VwZG), Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG) oder gegen Empfangsbekanntnis (§§ 5, 7 VwZG) ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Übermittlung mit einfachem Brief ins Ausland (§122 Abs. 2 Nr. 2 AO) gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, es sei denn, dass das Hauptzollamt die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.